

Präsident v. Gersdorf: Es sind 32 Mitglieder anwesend, und ein gleich gestellter Antrag muß mindestens von einem Viertel unterstützt werden.

Bürgermeister Wehner: Ich verstehe den Antrag so, daß er zu Nr. 1 des Decrets gestellt ist.

Prinz Johann: Nein, zum zweiten Punkte des Deputationsgutachtens.

Bürgermeister Wehner: Der Antrag soll also wahrscheinlich dahin gehen, daß ein fester Preis angenommen wird, so daß nicht bloß das, was im Decret ausgesetzt ist, als Zusatz gegeben, sondern der Preis nach dem Verhältniß der Ablösung ermittelt werden soll.

Prinz Johann: Mein Antrag geht dahin, daß 8 Gr. und 4 Gr. allemal gegeben werden sollen, auch wenn der Normalpreis überschritten würde.

Bürgermeister Wehner: Ich bin damit ganz einverstanden.

Referent v. Wagsdorf: Ich kann mich mit dem von Sr. königl. Hoheit gestellten Antrage nicht einverstehen. Ich glaube, die Normalpreise, welche die Staatsregierung angenommen hat, sind nach einem liberalen Modus fixirt, und wenn die Entschädigung die Höhe derselben erreicht, dürften sie als eine ausreichende Entschädigung betrachtet werden. Ueberhaupt hat der Zuschuß, welcher auf Ablösung des Getreides gewährt werden soll, manches Bedenken, und es läßt sich nicht ohne Grund der Einwand der ungleichen Behandlung Berechtigter demselben entgegen stellen. Ich kann nicht wünschen, daß derselbe hier noch weiter extendirt werde, sondern ich werde bei dem Vorschlage der Deputation verharren.

v. Polenz: Ich bin der Ansicht, so wenig als möglich an den Vorschlägen zu ändern, weil ich fürchte, es werde sowohl in der diesseitigen als jenseitigen Kammer sich noch mancher Widerstand erheben, ehe man sich entschließt und das Deputationsgutachten annimmt. Offenbar ist der finanzielle Grund derjenige, welcher die Meisten dem Amendement abgeneigt machen dürfte. Also kann ich zum Wohl der Geistlichkeit nichts mehr wünschen, als daß da, wo der Decem schon abgelöst worden ist, die Entschädigung eintrete, welche die Staatsregierung vorgeschlagen hat. Ich fürchte, daß man ihr gerade die gebotenen Vortheile entziehen wird, wenn man weiter geht als bis zum Normalzuschlag von 8 und 4 Gr. Deshalb werde ich bei den Bestimmungen des Deputationsgutachtens stehen bleiben.

Secretair Bürgermeister Ritterstädt: Es ist neuerdings sehr häufig die Ansicht ausgesprochen worden, daß in der gegenwärtigen Zeit alles Mögliche geschehen müsse, um das Einkommen der Geistlichen nicht noch mehr zu vermindern, als es durch verschiedene neue Staatseinrichtungen nothwendig hat geschehen müssen. Schon um deswillen, glaube ich, wird

das allerhöchste Decret unter der Geistlichkeit des Landes große Freude erregt haben, indem daraus abzunehmen war, daß die Staatsregierung dahin trachtet, den Geistlichen die Einbuße möglichst zu erleichtern, die sie durch die unternommene Ablösung des Decem erleiden könnten. Ich bin aber auch der Ueberzeugung, daß durch das, was die Deputation vorschlägt, der Zweck in doppelter Hinsicht vollkommener erreicht wird, als durch den Vorschlag des Decrets. Einertheils wird der Vorschlag noch vortheilhafter und sichernder sein für die empfangsberechtigten Geistlichen, andertheils ist er minder bedenklich in Bezug auf die Staatskasse. Wenn ich auch darüber nicht zweifelhaft sein kann, daß es wohl zu rechtfertigen sein wird, in diesem Punkte eine Veränderung des Ablösungsgesetzes eintreten zu lassen; so kann ich mich nur für den Vorschlag der Deputation verwenden. Denn erstens scheint mir, daß allerdings wohl der Decem eigentlich als Parochiallast zu betrachten gewesen wäre, wenn auch nach dem, was die Deputation uns mittheilt, kaum anzunehmen sein dürfte, daß man bei dem Zustandekommen des Ablösungsgesetzes ihn als eine solche betrachtet habe. Offenbar tritt der Decem an die Stelle einer Besoldung in Gelde. Daß eine solche Besoldung von den Gemeinden, insofern nicht Stiftungen aushelfen, als Parochiallast aufzubringen sei, unterliegt keinem Zweifel. Folglich muß auch das, was an deren Stelle tritt, als Parochiallast zu betrachten sein. Auch die frühere Gesetzgebung ist von diesen Gesichtspunkten ausgegangen, indem eine gesetzliche Bestimmung besteht, nach welcher statt des Decems, welchen die Bauern zu entrichten haben, die Häusler eine geringere Abgabe, den Häuslergroschen, geben sollen. Der Gesetzgeber hat es also als eine Last betrachtet, zu welcher Jeder beizutragen hat, nur hat diese Parochiallast nach der Gewohnheit früherer Zeit eine andere Gestalt bekommen, indem man sie unmittelbar auf die Grundstücke vertheilt hat. Dieses kann aber in der Natur der Abgabe nichts ändern. Es sei dies nur gesagt zur Rechtfertigung, daß man hier wohl auf eine Abänderung des Ablösungsgesetzes eingehen kann. Ein zweiter Grund dafür ist, daß der Zweck des Ablösungsgesetzes bei dieser Abgabe gar nicht einschlägt. Was von dem Ablösungsgesetze als Motiven im Eingange aufgestellt wird, so sind das Rücksichten, welche hier nicht einschlagen. Im Gegentheil, wenn einmal die Geistlichen von den Gemeinden unterhalten werden müssen, glaube ich, daß die Unterhaltung derselben durch Naturalien dem Landmann leichter fallen wird, als durch Geld, worüber ich mich nicht weitläufig auszulassen brauche. In jeder Beziehung kann ich mich nur für den Vorschlag der Deputation verwenden. Was nun die dazu gestellten beiden Anträge betrifft, so muß ich gestehen, daß ich mich von beiden angesprochen fühle. Der Antrag Sr. königl. Hoheit geht dahin, daß den Geistlichen nicht nur der angenommene Mittelpreis gewährt werden soll, sondern soviel möglich der wirkliche Preis, welcher sich herausstellen wird. Es scheint mir, als ob Alles gethan werden müsse, um diejenigen, welche nicht mehr von den Vortheilen des Fortbestehens des Decem Gebrauch machen können, we-